

**Satzung des Landkreises Bad Dürkheim  
über die Bildung eines Frauenbeirates  
vom 16. Dezember 2015**

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aufgrund der §§ 12, 17, 20 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 7 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2020-2 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Einrichtung eines Frauenbeirates**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Frauen und der Förderung ihrer Stellung in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft bildet der Landkreis Bad Dürkheim einen Frauenbeirat. Insbesondere setzt sich der Frauenbeirat für die Umsetzung der Gleichberechtigung nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes innerhalb des Landkreises ein.

**§ 2**

**Aufgaben des Frauenbeirates**

- (1) Der Frauenbeirat ist die Interessenvertretung der Frauen. Der Frauenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Frauen berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Frauenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Er kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen, welche vorrangig die Belange von Frauen betreffen, geben.
- (2) Bei der Beratung aller Angelegenheiten, welche die Belange von Frauen betreffen, ist jeweils ein Mitglied des Beiratsvorstandes berechtigt an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Frauenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

**§ 3**

**Bildung und Mitglieder des Frauenbeirates**

- (1) Der Frauenbeirat ist offen für alle Verbände, Vereinigungen und Initiativen die
  1. Fraueninteressen vertreten,
  2. überörtlich auf Kreisebene tätig sind und
  3. mindestens 7 weibliche Mitglieder, die im Landkreis Bad Dürkheim wohnen, haben.
- (2) Jede Organisation, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Vertreterin in den Beirat entsenden und eine entsprechende Stellvertreterin benennen. Jedes Mitglied im Frauenbeirat ist mit je einer Stimme berechtigt an Beschlussfassungen mitzuwirken.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen bestimmen Vertreterinnen und entsprechende Stellvertreterinnen, die das Recht haben an den Sitzungen des Frauenbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bad Dürkheim hat das Recht an den Sitzungen des Frauenbeirates teilzunehmen

- (5) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Drei Monate vor Ablauf der vier Jahre schreibt der Landkreis Bad Dürkheim in öffentlicher Form aus, dass ein neuer Frauenbeirat zu bilden ist.
- (6) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen des Frauenbeirates werden vom Landrat bestellt.
- (7) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Landkreis Bad Dürkheim haben.
- (8) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (9) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Ehrenamt frei, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

#### **§ 4 Vorstand und Verfahren**

- (1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte drei gleichberechtigte Sprecherinnen, die gemeinsam den Vorstand bilden. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Frauenbeirat tagt in der Regel öffentlich, im Einzelfall kann er die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (3) Der Frauenbeirat wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Frauenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Frauenbeirates wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Abweichend hiervon beträgt die Einladungsfrist eine Woche, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum erneuten Mal eingeladen wird.
- (5) Auf Antrag des Frauenbeirates hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 1 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Frauenbeirates des Landkreises Bad Dürkheim vom 31.10.1990 in der Fassung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 16. Dezember 2015  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat